



Veranstaltungen im Wald und in weiteren Lebensräumen

Meldepflichtige Veranstaltungen:

Aufgrund der Waldgesetzgebungen von Bund und Kanton besteht seit dem 1. Januar 2000 eine Meldepflicht für Veranstaltungen im Wald sowie in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren.

Meldepflicht

Der Meldepflicht unterstehen folgende Veranstaltungen (Art. 19 Waldverordnung):

- Rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden;
- Hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 10 Hunden;
- Übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli stattfinden;
- Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen;
- Kriegs- und Kampfspiele;
- Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden oder Besucherinnen und Besuchern.

Weder meldepflichtig noch bewilligungspflichtig sind Familienpicknicks, Geburtstagsfeste, Waldgottesdienste, herkömmliche Pfadiübungen, Wanderungen oder Velotouren von Gruppen und Vereinen usw., weil sie keine Veranstaltung im Sinn des Gesetzes sind, immer vorausgesetzt, dass die Veranstaltungen die Schwelle von 150 Teilnehmenden oder Besucherinnen nicht überschreiten. Wäre dies nämlich der Fall, so unterliegen auch die oben erwähnten Veranstaltungen der Meldepflicht. Weder melde- noch bewilligungspflichtig sind Veranstaltungen, die im Baugebiet oder im übrigen Gemeindegebiet (gemäss Zonenpläne der Gemeinden) stattfinden.

Verfahren

Für alle meldepflichtigen Veranstaltungen ist die politische Gemeinde Anlaufstelle. Zuständig ist immer diejenige politische Gemeinde, auf deren Territorium der infrastrukturelle Schwerpunkt der Veranstaltung liegt (Art. 20 VzumEGzWaG). Die Gemeinde nimmt das ausgefüllte "Meldeformular für Veranstaltungen" entgegen, prüft Vollständigkeit sowie Zuständigkeit und entscheidet bei Vorliegen einer gültigen Meldung über die Bewilligungspflicht.

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen sind vollständig und umgehend dem Kantonsforstamt weiterzuleiten. Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist entsprechend schriftlich zu informieren.

Über Veranstaltungen, die nicht bewilligungspflichtig sind, entscheidet die politische Gemeinde. Der Entscheid stützt sich auf ihre Beurteilung der Auswirkungen auf Wald und Lebensraum:

- a) Der Durchführung der Veranstaltung steht nichts entgegen
- b) Für die Durchführung ist zusammen mit dem Kreisoberförster und dem Wildhüter eine möglichst naturverträgliche Lösung zu suchen.

Die politische Gemeinde teilt ihren Entscheid den Veranstalterinnen resp. Veranstaltern schriftlich mit. Sie leitet die Verhandlungen zur Ausarbeitung einer einvernehmlichen Regelung gemäss Bst. b). Das Verfahren ist innert Monatsfrist abzuschliessen.

Wenn aus den Verhandlungen gemäss Bsp. b) keine einvernehmliche Lösung zu Stande kommt, gilt das Vorhaben als bewilligungspflichtig. Die Meldung ist in diesem Fall mit sämtlichen Unterlagen (Protokoll über die Verhandlungen) an das Kantonsforstamt weiterzuleiten.

Das Verfahren bei der politischen Gemeinde ist kein Bewilligungsverfahren. Es endet mit dem Entscheid, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann resp. mit der Ausarbeitung einer einvernehmlichen (besseren) Lösung. Der Entscheid der politischen Gemeinde kann nicht angefochten und weitergezogen werden.